

## Zusammenfassung der erreichten Ausführungsqualität („Qualitätsbericht“)

(Stand: März 2018)

---

Dieses Dokument beinhaltet je Kategorie von Finanzinstrumenten eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die relevanten Ausführungsplätze an denen Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt wurden.

### 1 Eigenkapitalinstrumente - Aktien und Hinterlegungsscheine

#### *a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren*

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG (ehemals § 33 a Abs. 3 WpHG) am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Weberbank in die Berechnung einbezogen.

Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

#### *b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze*

Bitte lesen Sie die Interessenkonflikt Policy der Weberbank (Seite 8 ff).

#### *c. Beschreibung aller besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten*

Bitte lesen Sie die Interessenkonflikt Policy der Weberbank (Seite 8 ff).

- d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben*

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

- e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Weberbank unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.*

Nicht relevant, da sich die Ausführungsgrundsätze an Privatkunden gemäß § 82 WpHG (ehemals § 33 a Abs. 3 WpHG) richten.

- f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.*

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

- g. Erläuterung, wie die Weberbank etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.*

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.

- h. Erläuterung, wie die Weberbank die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.*

Dies ist nicht relevant.

## 2 **Schuldtitle**

- a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren*

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG (ehemals § 33 a Abs. 3 WpHG) am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Weberbank in die Berechnung einbezogen.

Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

*b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze*

Bitte lesen Sie die Interessenkonflikt Policy der Weberbank (Seite 8 ff).

*c. Beschreibung aller besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten*

Bitte lesen Sie die Interessenkonflikt Policy der Weberbank (Seite 8 ff).

*d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben*

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

*e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Weberbank unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.*

Nicht relevant, da sich die Ausführungsgrundsätze an Privatkunden gemäß § 82 WpHG (ehemals § 33 a Abs. 3 WpHG) richten.

*f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.*

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

*g. Erläuterung, wie die Weberbank etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.*

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.

*h. Erläuterung, wie die Weberbank die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.*

Dies ist nicht relevant.

## 3 Zinsderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze.

## 4 Kreditderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze.

## 5 Währungsderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze.

## 6 Strukturierte Finanzprodukte

### *a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren*

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG (ehemals § 33 a Abs. 3 WpHG) am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Weberbank in die Berechnung einbezogen.

Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

### *b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze*

Bitte lesen Sie die Interessenkonflikt Policy der Weberbank (Seite 8 ff).

### *c. Beschreibung aller besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten*

Bitte lesen Sie die Interessenkonflikt Policy der Weberbank (Seite 8 ff).

- d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben*

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

- e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Weberbank unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.*

Nicht relevant, da sich die Ausführungsgrundsätze an Privatkunden gemäß § 82 WpHG (ehemals § 33 a Abs. 3 WpHG) richten.

- f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.*

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

- g. Erläuterung, wie die Weberbank etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.*

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.

- h. Erläuterung, wie die Weberbank die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.*

Dies ist nicht relevant.

## **7 Aktienderivate**

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze.

## **8 Verbriefte Derivate**

- a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren*

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG (ehemals § 33 a Abs. 3 WpHG) am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Weberbank in die Berechnung einbezogen.

Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

*b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze*

Bitte lesen Sie die Interessenkonflikt Policy der Weberbank (Seite 8 ff).

*c. Beschreibung aller besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten*

Bitte lesen Sie die Interessenkonflikt Policy der Weberbank (Seite 8 ff).

*d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben*

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

*e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Weberbank unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.*

Nicht relevant, da sich die Ausführungsgrundsätze an Privatkunden gemäß § 82 WpHG (ehemals § 33 a Abs. 3 WpHG) richten.

*f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.*

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

*g. Erläuterung, wie die Weberbank etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.*

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.

*h. Erläuterung, wie die Weberbank die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.*

Dies ist nicht relevant.

## **9 Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten**

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze.

## **10 Differenzgeschäfte**

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze.

## **11 Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen)**

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze.

## **12 Emissionszertifikate**

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze.

## **13 Sonstige Instrumente**

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze.

## Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten

### 1.) Einleitung

Nachstehend informieren wir Sie, wie wir im Hause Weberbank in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes und des EU-Rechts Interessenkonflikten begegnen, um eine interessengerechte Behandlung Ihrer Wertpapiergeschäfte sicherzustellen. Außerdem legen wir Ihnen dar, wenn wir annehmen müssen, dass die von uns getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, das Risiko der Beeinträchtigung Ihrer Interessen zu vermeiden.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen darüber hinaus gern weitere Einzelheiten zu möglichen Interessenkonflikten und den von uns zu deren Handhabung getroffenen Vorkehrungen zur Verfügung stellen.

### 2.) Behandlung möglicher Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben zwischen unseren Kunden und unserer Bank, ihrer Geschäftsleitung und den mit ihr verbundenen Gesellschaften oder der ihr nahe stehenden Weberbank-Stiftung sowie unseren Mitarbeitern und anderen mit uns verbundenen Personen. Interessenkonflikte können auch allein zwischen unseren Kunden bestehen.

Wir legen großen Wert auf Ihre Zufriedenheit. Daher bemühen wir uns um eine laufende Qualitätsverbesserung. Im Rahmen unseres Qualitätsmanagements haben wir in einer Arbeitsanweisung ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das Ihnen offen steht, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass sich einer der vorstehend genannten Interessenkonflikte trotz der von uns getroffenen Vorkehrungen zu Ihrem Nachteil ausgewirkt hat.

- a) Interessenkonflikte aus der Zugehörigkeit der Weberbank zur Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS)

Die MBS ist unsere einzige Aktionärin. Sie wäre grundsätzlich imstande, einen beherrschenden Einfluss auf unser Haus auszuüben.

Mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen als Kunde und den Interessen der MBS halten wir für gering, da die MBS nur noch mit Altmissionen als Emittentin an den Kapitalmärkten auftritt und keine Aufgaben der Orderausführung, der Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen), der Vermögensverwaltung oder der Wertpapierverwahrung für unser Haus übernimmt. Insoweit erscheinen Interessenkonflikte im Ansatz ausgeschlossen.

Interessenkonflikte könnten in folgenden Bereichen auftreten:

- Produktauswahl beim Vertrieb von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistungen im Rahmen unserer Vermögensverwaltung,
- Eigene Emissionen der MBS sind jedoch nur noch in geringem Umfang auf dem Markt verfügbar.



Die MBS hat die Stelle eines Konzern-Compliance-Beauftragten eingerichtet, der sowohl für die MBS als auch für unser Haus gewährleistet, dass die Erfüllung der Anforderungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz kontrolliert wird.

b) Interessenkonflikte aufgrund von Beteiligungen der Weberbank

Die Weberbank-Stiftung verfolgt keinen gewerblichen Geschäftszweck, der mit Kundeninteressen kollidiert. Interessenkonflikte, die durch das Recht der Weberbank zur Entsendung eigener Mitglieder in Organe der Stiftung entstehen können, gehen nicht über das Maß hinaus, das wir an anderer Stelle in diesen Grundsätzen erörtern.

c) Interessenkonflikte zwischen der Weberbank Actiengesellschaft und Ihnen

Damit wir das Vertrauen nicht verlieren, das Sie uns im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung entgegenbringen, haben wir die möglichen Interessenkonflikte untersucht, die zwischen Ihnen als unserem Kunden und uns möglicherweise bestehen können – etwa aufgrund der Ertragserwartungen, die wir an die Kundenbeziehung knüpfen, oder aufgrund unserer sonstigen Geschäftstätigkeit.

Mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen als Kunde und uns könnten in folgenden Bereichen auftreten:

- Vertrieb von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistungen (insb. Anlageberatung),
- Orderausführung,
- Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen),
- Vermögensverwaltung,
- Fondsadvisory,
- Fonds Management,
- Family Office.

Wir haben dafür Sorge getragen, dass sich Interessenkonflikte zwischen Ihnen und uns nicht zu Ihrem Nachteil auswirken.

Im Rahmen der Anlageberatung beschränken wir uns in der Produktauswahl nicht auf einzelne Produkte oder Emittenten.

Im Bereich der Investmentfonds stellen wir einzelnen Kapitalanlagegesellschaften die Expertise unserer Vermögensverwaltung in Form einer Beratungstätigkeit oder der Übernahme des Fondsmanagements zur Verfügung. Die Nähe zum Management dieser Fonds führt dazu, dass diese bevorzugt angeboten werden, wo eine direkte Vermögensverwaltung nicht in Betracht kommt.

Die Weberbank formuliert keine Zielvorgaben, für deren überwiegende Erreichung oder Überschreitung sie durch leistungsabhängige Vergütungskomponenten bei ihren Mitarbeitern Anreize geschaffen hat.

Der Gefahr, durch die Ausführung einer übermäßigen Zahl von Transaktionen in der Vermögensverwaltung Provisionseinnahmen für uns zu generieren, wirken wir durch die Vereinbarung von „all in“-Vergütungen oder durch die Vereinbarung geeigneter Vergleichsmaßstäbe („Benchmarks“) entgegen.

Die Weberbank ist für verschiedene Fondsgesellschaften entgeltlich als Anlageberater tätig. Die Vergütung kann pro Jahr bis zu 1,5% p.a. des Nettoinventarwerts zzgl. eine erfolgsabhängige Vergütung von 10% des Mehrertrages über MSCI World Total Return mit Highwatermark (Höchststand muss erst überschritten werden, damit Mehrertrag hierfür zählt) betragen.

Soweit die Bank außerhalb der Vermögensverwaltung im Beratungsgeschäft oder im beratungsfreien Geschäft normale Retailtranchen dieser Fonds einsetzt, bei denen sie Beratungsvergütungen und sonstige Rückvergütungen (s. u.) nebeneinander erhält, legt die Bank einen entsprechenden Interessenkonflikt ihren Kunden dar. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt diese Offenlegung mittels dieser Grundsätze.

Die Weberbank ist für Kapitalverwaltungsgesellschaften als Fondsmanager tätig. Die Vergütung kann bis zu 1,79% p. a. des Nettoinventarwerts betragen, für innerhalb der Vermögensverwaltung verwendete Tranchen gilt ein Höchstsatz von 0,1% p. a. Der Gefahr eines Interessenkonflikts begegnet sie in der Vermögensverwaltung durch einen Rückgriff auf eigens zu diesem Zweck der Ummantelung eines Teils der Vermögensverwaltung von ihr entwickelte Fondskonzepte und der Vereinbarung höchstens marktüblicher Vergütungen. Diese Fondskonzepte managt die Weberbank als den Randmärkteanteil im Rahmen des Kern-Randmärkte-Ansatzes der Vermögensverwaltung. Die danach verbleibenden Interessenskonflikte sieht die Weberbank als geringfügig an. Außerhalb der Vermögensverwaltung setzt die Bank normale Retailtranchen anderer Fonds als die für die Vermögensverwaltung verwendeten eigenen Fondskonzepte ein, so dass sie Fondsmanagervergütung und sonstige Rückvergütungen (s. u.) nebeneinander erhalten kann. Im Beratungsgespräch legt die Bank einen entsprechenden Interessenkonflikt ihren Kunden dar. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt diese Offenlegung mittels dieser Grundsätze.

Die Weberbank kann mit Kapitalverwaltungsgesellschaften Tippgebervereinbarungen abschließen. Dadurch können Tippgeberprovisionen für durch die Weberbank an die Kapitalverwaltungsgesellschaften vermittelte Vertriebspartner generiert werden, wenn diese Investmentvermögen über die Kapitalverwaltungsgesellschaften erwerben. Die Weberbank nimmt keinen Einfluss auf das Zustandekommen und die Konditionsgestaltung der Vertriebsvereinbarungen zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den Vertriebspartnern und hat keinen Einfluss auf die Höhe der Tippgeberprovision. Bei eigenen Kunden der Weberbank und bei Kunden der mit der Weberbank kooperierenden Sparkassen verbleibt die volle Vertriebspauschale bei der Weberbank oder den genannten Sparkassen. Diesem Interessenkonflikt wird entgegengewirkt, indem der Kunde in der Beratung darüber aufgeklärt wird.

Unzulässige Praktiken in Kenntnis von Ihnen erteilter Aufträge haben wir in einer Arbeitsanweisung untersagt, deren Beachtung durch unseren Compliance-Beauftragten überwacht wird.

Interessenkonflikten zwischen Ihnen und uns bei der Zuteilung auf nicht voll bedienbare Sammelorders gehen wir im weitest möglichen Umfang aus dem Weg, indem wir Ihre Aufträge nicht mit eigenen Aufträgen zusammenfassen. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir alle bedienbaren Kundenaufträge vor unseren Orders bedienen.

Da wir keinen Eigenhandel für Kunden ausführen, führen wir Ihre Wertpapieraufträge in keinem Fall durch Selbsteintritt aus Eigenbeständen aus.

Eigene Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen erstellen wir nicht. Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen Dritter geben wir im Einzelfall unter Beachtung der hierfür geltenden Anforderungen weiter. Es könnte eine Vereinbarung der Weberbank oder ihrer Beschäftigten aus den vergangenen zwölf Monaten mit Emittenten über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bzw. einer darauf beruhenden Verpflichtung zur Zahlung oder zum Erhalt einer Entschädigung bestehen. Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, werden wir in diesen Fällen keine Herausgabe von Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen dieser Emittenten vornehmen.

Außerhalb der Vermögensverwaltung, für die ein Behaltensverbot gilt, erhalten wir beim Vertrieb von Wertpapieren in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden.

Beim Erwerb von Investmentfondsanteilen erhebt die Investmentgesellschaft einen Ausgabeaufschlag. Vom Ausgabeaufschlag erhält die Weberbank eine Zuwendung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages. Diese Zuwendung beträgt durchschnittlich 3,00 % des Anteilwertes bei Renten- bzw. durchschnittlich 5,00 % bei Aktienfonds und offenen Immobilienfonds. Dies gilt nicht für Investmentfondsanteile, die die Kunden im Rahmen einer Vermögensverwaltung oder einer All-in-Fee-Vereinbarung zum Nettoanteilswert beziehen.

Zusätzlich erhalten wir u. U. eine Bestandsprovision von bis zu 1,69 % p. a. bei Renten-, bis zu 2,03 % p. a. bei Aktienfonds bzw. bis zu 0,59 % bei offenen Immobilienfonds – jeweils bezogen auf die von allen unseren Kunden durchschnittlich gehaltenen Anteilswerte der betreffenden Fondsart.

Bei der Zeichnung von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen berechnen die Emissionshäuser bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Zertifikate und strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktausgestaltung (Bonuszertifikate, Expresszertifikate, Alphazertifikate, Stufenzinsanleihen, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen usw.) und Laufzeit bis zu 5 % des Kurswertes oder Nominalbetrages/Nennwert betragen. Wir erhalten diese Ausgabeaufschläge teilweise oder in voller Höhe als Zuwendung. Bezüglich bestimmter Zertifikate oder strukturierter Anleihen erhält die Weberbank bestandsabhängige Zuwendungen, solange sich die entsprechenden Zertifikate im Kundendepot befinden. Die bestandsabhängigen Vergütungen können bis zu 1,50 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes betragen.

Diese Zahlungen bzw. Zuwendungen sind – außerhalb der Vermögensverwaltung, für die ein Behaltensverbot gilt - Bestandteil unseres Entgelts, das wir von Ihnen für die Durchführung der betreffenden Wertpapierdienstleistung beanspruchen, oder sie dienen der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten und somit der Qualitätsverbesserung. Den Erhalt oder die Gewährung von Zu-

wendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen gern auf Nachfrage mitteilen.

Wir erhalten beim Ersterwerb (Zeichnung) festverzinslicher Wertpapiere in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner von 0,125 % bis zu 1,50 % (in Ausnahmefällen bis zu 3,50 %) des Kurswertes oder des Nominalbetrages /Nennwertes. Für den Erwerb von Wertpapieren im Zweiterwerb erhalten wir Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner von bis zu 1,50 % (in Ausnahmefällen bis zu 3,50 %) des Kurswertes oder des Nominalbetrages /Nennwertes. Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme (Vertriebserfolgsvergütung). Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, werden wir Ihnen im Einzelfall gesondert mitteilen.

Soweit wir Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir unseren Kunden diese im Einzelfall gesondert mitteilen.

Innerhalb der Vermögensverwaltung beachten wir das Behaltensverbot für Rückvergütungen. Dennoch angenommene Rückvergütungen kehren wir im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aus. Analysen Dritter erwerben wir in der Vermögensverwaltung aus eigenen Mitteln entgeltlich, sodass hier kein Interessenkonflikt entstehen kann. Zulässige geringfügige nicht-monetäre Rückvergütungen nehmen wir nur an, wenn sie geeignet sind, die Qualität der Vermögensverwaltung zu verbessern und die Annahme nicht in Widerspruch zu Ihren Interessen steht.

Theoretisch mögliche Interessenkonflikte durch Mandate oder Beteiligungen unserer Entscheidungsträger bei anderen Unternehmen oder Institutionen kontrolliert der von uns beauftragte Konzern-Compliance-Beauftragte der MBS anhand einer regelmäßig erstellten Mandatliste.

#### d) Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Kunden der Weberbank

Wir fühlen uns bei Ihrer Beratung den Traditionen einer Privatbank verpflichtet und behandeln unsere Kunden im Rahmen des jeweils vereinbarten Leistungsangebotes gleich.

Konflikte zwischen den unterschiedlichen Interessen unserer Kunden können in folgenden Bereichen auftreten:

- Vertrieb von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistungen (insb. Anlageberatung),
- Orderausführung,
- Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen),
- Vermögensverwaltung,
- Fondsadvisory,
- Fonds Management,
- Family Office.

Um zu gewährleisten, dass wir allen Kunden bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen gerecht werden – unabhängig von Größe und Struktur ihres Vermögens -, betreut Ihr Berater eine möglichst homogene Gruppe von Kunden.

Zusätzlich haben wir durch organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge getragen, dass unsere Mitarbeiter die Wertpapieraufträge aller unserer Kunden gleichmäßig behandeln.

Soweit wir im Rahmen unseres Family Office Einblicke in Ihre Privatsphäre und die Vermögensverhältnisse erlangen, sehen wir die generell für unser Private Banking getroffenen Vorkehrungen als ausreichend an, um mögliche Interessenkonflikte zu beherrschen. Denkbaren weiteren Interessenkonflikten tragen wir durch die Kontrolltätigkeit des von uns beauftragten externen Konzern-Compliance-Beauftragten der MBS Rechnung.

Unsere Entgelte haben wir in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis zusammengestellt, das grundsätzlich für alle unsere Kunden gleichermaßen verbindlich ist.

Als Nichthandelsbuchinstitut betreiben wir – insbesondere im Rahmen der Vermögensverwaltung – ein sog. „Netting“ von Kundenaufträgen. Kauf und Verkaufsaufträge, die identische Finanzinstrumente betreffen und am gleichen Handelstag zur Ausführung anstehen, können derart saldiert werden (sog. Netting), dass nur noch der verbleibende Saldo am Markt ausgeführt wird. Alle hiervon betroffenen Sammelorders wird die Weberbank zu dem Kurs abrechnen, der sich für die gehandelte Spitze am Markt gebildet hat. Bei Aktienorders besteht eine generelle Handelsplatzpflicht. Daher ist es nicht möglich, Aktienumsätze in der Vermögensverwaltung zu saldieren, vielmehr werden diese getrennt als Sammelorder für den Verkauf und den Kauf an die Börse gegeben.

Bei der Fonds-Vermögensverwaltung Weberbank FONXX SELECT erfolgt das Management für alle Anleger mit gleicher Anlagestrategie nach einheitlichen Grundsätzen.

Die Abteilung Vermögensverwaltung kann neben dem Portfoliomanagement für die Kunden der Vermögensverwaltung die Fondsmanagerfunktion für verschiedene Sondervermögen von Kapitalverwaltungsgesellschaften ausführen. Für Orders der durch uns gemanagten Sondervermögen liegt die Wahl des Handelsplatzes im Ermessen der KVG, welche zudem diese Orders platziert. Organisatorisch wird soweit wie möglich eine zeitliche Differenz in der Übertragung der Aufträge im Rahmen der Vermögensverwaltung und des Fondsmanagements vom Portfoliomanagement zu der ordererfassenden Stelle ausgeschlossen.

Soweit wir Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen Dritter weitergeben, gewähren wir allen unseren Kunden gleichermaßen Zugang zu solchen Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen.

Sammelorders bilden wir nur, wenn eine Benachteiligung von Kundeninteressen unwahrscheinlich erscheint.

Wir weisen vor Auftragserteilung darauf hin, dass eine derartige Zusammenlegung im Einzelfall dennoch gegenüber einer gesonderten Ausführung nachteilig sein kann. Die Zuteilung überzeichneter Emissionen von Wertpapieren erfolgt im Rahmen der Grundsätze der Deutschen WertpapierService Bank AG (dwpbank), ohne dass wir hierauf Einfluss nehmen könnten.

Für nicht über die dwpbank abwickelbare Sammelorders besteht ein Verfahren nach dem Prinzip der quotalen Zuteilung mit Spitzenzuteilung nach Ordereingangszeitpunkt bzw. ein Losverfahren

bei zeitgleichen Ordereingängen, das die Interessen aller beteiligten Kunden gleichermaßen schützt.

e) Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern der Weberbank und deren Kunden

Mögliche Konflikte zwischen den Interessen unserer Beschäftigten und unseren Kunden können in folgenden Bereichen auftreten:

- Vertrieb von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistungen (insb. Anlageberatung),
- Orderausführung,
- Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen),
- Vermögensverwaltung,
- Fondsadvisory,
- Fonds Management,
- Family Office und
- Wertpapierverwahrung.

Wir beschäftigen keine vertraglich gebundenen Vermittler. In Einzelfällen gewähren wir freien Vermittlern Provisionen für die Vermittlung von Kunden, die sich – teilweise zeitlich begrenzt – auf bis zu 50 % unseres Bruttoertrages aus der vermittelten Kundenverbindung belaufen können. Wir sehen vor, dass die vermittelten Kunden hierüber unterrichtet werden.

Unser Erfolg hängt maßgeblich von der Integrität unserer Mitarbeiter ab. Die hiermit verbundenen hohen Verhaltensstandards, auf die wir unsere Mitarbeiter verpflichtet haben, kontrollieren wir im Rahmen unseres Compliance-Konzepts.

Mögliche negative Einflussnahmen auf Interessen unserer Kunden durch unseren Mitarbeitern von Dritten angebotene Zuwendungen, Vergünstigungen oder sonstigen Annehmlichkeiten schließen wir durch interne Regelungen aus.

Die Weberbank formuliert keine Zielvorgaben, für deren überwiegende Erreichung oder Überschreitung sie durch leistungsabhängige Vergütungskomponenten bei ihren Mitarbeitern Anreize geschaffen hat.

Die Gefahr einer Einflussnahme unserer Mitarbeiter auf die Zuteilung an einzelne Kunden auf überzeichnete Emissionen haben wir durch die Einschaltung der dwpbank ausgeschlossen. Einen Einfluss hierauf haben wir nicht. Für nicht über die dwpbank abwickelbare Sammelorders besteht ein Verfahren nach dem Prinzip der quotalen Zuteilung mit Spitzenzuteilung nach Ordereingangszeitpunkt bzw. ein Losverfahren bei zeitgleichen Ordereingängen, das die Interessen aller beteiligten Kunden gleichermaßen schützt.

Dem Risiko eines regelwidrigen Verhaltens unserer Mitarbeiter begegnen wir dadurch, dass wir den Handel und die Abwicklung von Wertpapiergeschäften organisatorisch getrennt halten, keine eigene Streifbandverwahrung unterhalten und unsere Geschäftsabläufe auf der Basis eines systematisch erstellten Revisionsplans kontrollieren lassen.

Der Gefahr einer unzulässigen Verwendung von Insiderinformationen tragen wir durch organisatorische Vorkehrungen Rechnung.

Den aus der privaten Vermögenssphäre unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen möglicherweise resultierenden Interessenkonflikten tragen wir durch unser Compliance-System Rechnung.

### 3.) Aktualisierung dieser Grundsätze

Wir überprüfen unsere vorstehend zusammengefassten Grundsätze zum Umgang mit auftretenden Interessenkonflikten regelmäßig auf deren Wirksamkeit und Angemessenheit und nehmen ggf. Anpassungen vor.